

PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATS

Sitzung vom 2. März 2022

Versand: 10. März 2022

Regierungsratsbeschluss Nr. 2022-000226

Lenzburg, Staufen und Seon AO; K 249, Seoner-/Lenzburgerstrasse; Kantonale Radroute R550, Ausbau Radweg, 2. Abschnitt Lenzburg und Seon, 3. Abschnitt Seon; Rodungsbewilligung; Gutheissung des Projekts; Enteignungstitel

Sachverhalt

A.

Der Regierungsrat beschloss mit Entscheid Nr. 2016-000916 vom 17. August 2016 das Projekt für den Ausbau des Radwegs an der kantonalen Radroute R550 in Staufen, Lenzburg und Seon vorläufig und ermächtigte das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, das Projekt öffentlich aufzulegen. Er bewilligte gleichzeitig für die Realisierung des Projekts einen Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von Fr. [REDACTED] (Produktionskosten-Index des Schweizerischen Baumeisterverbands, Stand vom 1. Januar 2016; Indexstand von 231,6).

B.

Das vorliegende Projekt gliedert sich in drei Teilabschnitte:

- Der 1. Abschnitt liegt auf dem Gemeindegebiet Staufen und folgt dem Flur- und Waldweg vom Ende Seenerweg bis zur Gemeindegrenze Staufen/Lenzburg.
- Der 2. Abschnitt liegt auf dem Gemeindegebiet Lenzburg und Seon. Er beginnt beim Waldweg an der Gemeindegrenze Staufen/Lenzburg und verläuft bis zum SBB-Bahnübergang Birren in Seon.
- Der 3. Abschnitt liegt auf dem Gemeindegebiet Seon. Er beginnt beim SBB-Bahnübergang Birren und verläuft bis zur Grenze der Bauzone im Ziertel.



Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind der 2. Abschnitt Lenzburg und Seon sowie der 3. Abschnitt Seon. Der 1. Abschnitt Staufen war Gegenstand eines früheren separaten Verfahrens mit Entscheid des Regierungsrats Nr. 2018-001345 vom 21. November 2018.

B.

Das Radwegprojekt, beinhaltend alle drei Abschnitte, sowie das Rodungsgesuch lagen vom 14. November 2016 bis 13. Dezember 2016 öffentlich auf.

Im Zusammenhang mit dem Radwegprojekt wurde die Signalisierung im Amtsblatt vom 25. November 2016 öffentlich publiziert. Die öffentliche Auflage dauerte vom 26. November 2016 bis 27. Dezember 2016.

Während der öffentlichen Auflage des Projekts sowie des Rodungsgesuchs vom 14. November 2016 bis zum 13. Dezember 2016 in den Gemeindeverwaltungen Lenzburg, Seon und Staufien sowie Egliswil (Ersatzaufforstung) gingen vier Einwendungen betreffend Abschnitte 2 und 3 ein. Davon richteten sich drei Einwendungen gegen das Projekt respektive die Verkehrsbeschränkungen und eine Einwendung gegen die Rodung. Die Einwendungen sind Gegenstand separater Entscheide.

C.

Infolge Projektänderung wurde der 3. Abschnitt Seon/Anschluss Ziertal erneut vom 17. August 2020 bis zum 15. September 2020 öffentlich aufgelegt. Gegen die Projektänderung ging eine Einwendung von einer Partei, welche bereits im Zuge der Auflage 2016 eine Einwendung eingereicht hatte, ein.

D.

Die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt erteilte am 20. Januar 2022 die Rodungsbewilligung (Nr. BVUAW.1594). Diese bildet Bestandteil des vorliegenden Entscheids über das Bauprojekt.

Erwägungen

1. Zuständigkeit des Regierungsrats

Der Regierungsrat ist zuständig für den Entscheid über das vorliegende Kantonsstrassenbauprojekt, dessen Baukosten Fr. [REDACTED] betragen (§ 95 Abs. 4 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG] vom 19. Januar 1993 [SAR 713.100]; vgl. § 13 Abs. 1 lit. b Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats [Delegationsverordnung, DelV] vom 10. April 2013 [SAR 153.113]).

2. Projektbeschreibung

2.1 Ausgangslage, Handlungsbedarf

Die heutige Radwegverbindung zwischen Lenzburg, Staufien und Seon führt über die Kantonsstrasse K 249. Diese befindet sich zum grössten Teil in Ausserortsabschnitten mit einer Geschwindigkeit von 80 km/h und in Richtung Seon direkt neben der Seetalbahn. Die Sicherheit ist für den Radverkehr eingeschränkt.

Das vom Grossen Rat im Jahr 2001 genehmigte Radroutennetz beinhaltet eine Verbindung von Lenzburg über Staufien nach Seon auf einem separaten Feld- und Radweg. In den Jahren 2002/03 wurde in Zusammenarbeit mit den Regionalplanungsverbänden und den Gemeinden die detaillierte Linienführung erarbeitet und vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen.

Am 30. April 2012 wurden die Vertreter der Gemeinden Staufien, Lenzburg und Seon durch den damaligen Kreisingenieur über das Projekt Erstellung neuer Radweg R550 informiert.

Mit der neuen Radwegverbindung wird in Seon das Gebiet Industrie Birren neu erschlossen. Für die Benutzung durch den landwirtschaftlichen Verkehr wird der Radweg freigegeben.

2.2 Zielsetzung

Der Radweg zwischen Staufen und Seon soll als sichere und attraktive Radwegverbindung dienen.

2.3 Projekt und Ausführung

Die neu zu erstellenden Radwegabschnitte 2 und 3 führen ab der Flurwegparzelle 1124 in Staufen an der Gemeindegrenze zu Lenzburg (1. Abschnitt) westlich entlang des SBB-Trassees und der Kantonsstrasse K 249 (Seonerstrasse) vom Punkt des Räumlichen Basis-Bezugs-Systems RBBS F266 + 100 m bis RBBS F270. Anschliessend verläuft der Radweg auf Seoner Gebiet parallel zur K 249 (Lenzburgerstrasse) und schliesst auf Höhe RBBS F276 + 55 m an der Ziertalstrasse an. Der östliche Belagsrand des neuen Radwegs ist dabei immer 4 m von der Gleisachse entfernt.

Die Radwegabschnitte mit zugelassener landwirtschaftlicher Nutzung werden 3 m breit und mit beidseitigem Mergelbankett erstellt. Die Bankettbreite beträgt meistens 50 cm, im Minimum jedoch 25 cm. Die Querungen der Güterwege werden mit Belag befestigt und angepasst. Es werden keine Randabschlüsse erstellt.

Das auf dem Radweg anfallende Meteorwasser wird über die Schulter in das angrenzende Wies- und Ackerland geleitet, wo es versickern kann.

Für die Ausführung des 2. Abschnitts werden in Lenzburg auf Parzellen 1524 und 1525 (Ortsbürgergemeinde Lenzburg) ca. 518 m² Wald vorübergehend gerodet und nach Fertigstellung am gleichen Ort wieder aufgeforstet. Zusätzlich werden ca. 1'871 m² Wald auf Parzellen 1524 und 1525 definitiv gerodet und auf Parzelle 6 in Egliswil (Staat Aargau) als Ersatz wieder aufgeforstet.

Für die Ausführung des 3. Abschnitts werden in Seon auf Parzellen 1994 (Privateigentum) und 2250 (Ortsbürgergemeinde Seon) 196 m² Wald vorübergehend gerodet und nach Fertigstellung am gleichen Ort wieder aufgeforstet. Zusätzlich werden 157 m² Wald auf Parzellen 1994 und 2250 definitiv gerodet und auf Parzelle 902 in Seon (Ortsbürgergemeinde Seon) als Ersatz wieder aufgeforstet.

Im Übrigen wird auf die technischen Berichte und Pläne des Projektverfassers verwiesen.

3. Gutheissung des Projekts und Enteignungstitel

Im Zug der Behandlung der Einwendungen hat das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung Tiefbau) mit Stellungnahmen jeweils unter lit. b die folgenden Zusicherungen (unter Vorbehalt Entscheid des Regierungsrats über das Projekt) abgegeben:

1. Zusicherungen zum Strassenbauprojekt gemäss Stellungnahme vom 2. September 2020 (BVURA.21.158)

"Zu Punkt 1.

Der gesamten Länge des neu zu bauenden Radwegs wird die Nutzung durch Forst- und Landwirtschaftsfahrzeuge uneingeschränkt gestattet.

Zu Punkt 2.

Auf der gesamten Länge des neu zu bauenden Radwegs wird die Nutzung durch Forst- und Landwirtschaftsfahrzeuge uneingeschränkt gestattet.

Zu Punkt 3.

Die Verkehrsflächen beim Bahnübergang Birren werden so knapp wie möglich ausgeführt (siehe Schleppkurven mit Einlenkradien der F. Preisig AG für Gespanne mit einer Gesamtlänge bis 12.50 m aus der Beilage Protokoll Einwendungsverhandlung vom 28.01.2019)

Zu Punkt 4.

Keine Zusicherungen, eine weitere Verschiebung in Richtung Gleisanlage ist nicht möglich.

Zu Punkt 5.

Der Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau, Unterabteilung Unterhalt, Sektion Kreis I stimmt zu, im Falle eines Landabtausches, im Rahmen des Radwegprojekts die Flurwegparzelle 1989 mit bodenkundlicher Begleitung für die landwirtschaftliche Nutzung zu rekultivieren.

Zu Punkt 6.

Der Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau, Unterabteilung Unterhalt, Sektion Kreis I stimmt zu, im Falle eines Landabtausches, im Rahmen des Radwegprojekts die Flurwegparzelle 1989 mit bodenkundlicher Begleitung für die landwirtschaftliche Nutzung zu rekultivieren.

Zu Punkt 7.

Nach Bauende wird der vorhandene überzählige und unbelastete Humus vor Ort zur Rekultivierung der vorübergehend beanspruchten Flächen des Kulturlandes unter bodenkundlicher Begleitung und in Absprache mit den Lander Eigentümern verwendet.

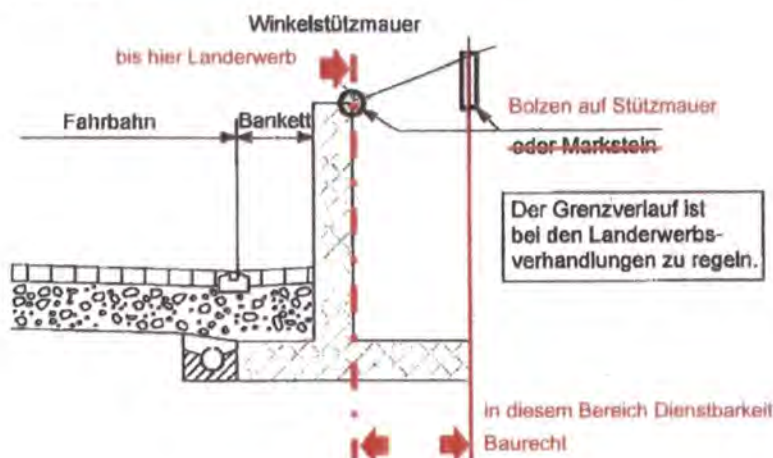
Zu Punkt 8.

Ein Zaun zwischen dem Bahntrasse und dem Radweg kann nicht realisiert werden.

Der Alternativvorschlag, die projektierte Steinkorbmauer entlang der Parzelle 1994 durch eine noch zu planende Betonstützmauer zu ersetzen, wird vom Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau, Unterabteilung Unterhalt, Sektion Kreis I gutgeheissen. Gemäss der Norm 410.103 des Kanton AG vom 31.01.2019 kann nun zwischen Kanton und Eigentümer vereinbart werden, dass der neue Grenzverlauf entlang der Hinterkante Stützmauerkrone verlaufen darf. Der rückwärtige Stützmauerfuss mit Entwässerung kommt dann auf der angrenzenden Parzelle 1994 zum Liegen und dieses Land muss nicht erworben werden. Die Parteien verständigen sich im Rahmen der Landerwerbsverhandlung (2. Stufe) über die notwendige Dienstbarkeit.

Dadurch reduziert sich der Landerwerb auf der Parzelle 1994 und die landwirtschaftliche Nutzfläche der Parzelle wird grösser.

Auf der Krone der Stützmauer wird mittig ein Zaun (Ausführung ist noch mit dem Kt. AG festzulegen) montiert."



2. Zusicherungen gemäss Stellungnahme vom 2. September 2020 (BVURA.21.159)

"Zu Punkt 1.

Der gesamten Länge des neu zu bauenden Radwegs wird die Nutzung durch Forst- und Landwirtschaftsfahrzeuge uneingeschränkt gestattet.

Zu Punkt 2.

Auf der gesamten Länge des neu zu bauenden Radwegs wird die Nutzung durch Forst- und Landwirtschaftsfahrzeuge uneingeschränkt gestattet.

Zu Punkt 3.

Die Verkehrsflächen beim Bahnübergang Birren werden so knapp wie möglich ausgeführt (siehe Schleppkurven mit Einlenkradien der F. Preisig AG für Gespanne mit einer Gesamtlänge bis 12.50 m aus der Beilage Protokoll Einwendungsverhandlung vom 28.01.2019)

Zu Punkt 4.

Der Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau, Unterabteilung Unterhalt, Sektion Kreis I stimmt zu, im Falle eines Landabtausches, im Rahmen des Radwegprojekts die Flurwegparzelle 1989 mit bodenkundlicher Begleitung für die landwirtschaftliche Nutzung zu rekultivieren.

Zu Punkt 5.

Nach Bauende wird der vorhandene überzählige und unbelastete Humus vor Ort zur Rekultivierung der vorübergehend beanspruchten Flächen des Kulturlandes unter bodenkundlicher Begleitung und in Absprache mit den Landeigentümern verwendet."

3. Zusicherungen gemäss Stellungnahme vom 27. Januar 2021 (BVURA.21.162/21.161)

3.1 zum Bauprojekt Radroute Auflage 2016

"Zu Punkt 1.

Keine Zusicherungen, eine Trasseänderung ist nicht möglich.

Zu Punkt 2.

Der Radweg wurde nach Norden verschoben und kommt nun mittig zwischen der Parzelle Seon 1851 auf der Südseite und den Parzellen Seon 1844, 1845, 1846 und 1847 auf der Nordseite zum Liegen. Die Opfersymmetrie ist damit mehr als gewährleistet. Zusätzlich wird der Parzelle 1851 18 m² von der Parzelle 1851 zugeteilt. Die Gemeinde hat, über eine mögliche Abtretung der verbleibenden Wegparzelle 1848 am östlichen Rand der Parzelle 1851 an die Parzelle 1851, Gesprächsbereitschaft signalisiert.

[. . .]

Zu Punkt 4.

Keine Zusicherungen, die projektierte Verkehrsbeschränkung ist notwendig und gesetzeskonform. Siehe auch separates Dokument Rückzug zur Einsprache Verkehrsbeschränkung Seon, Rad- und Fussweg.

Zu Punkt 5.

Keine Zusicherungen, die im Einwendungsschreiben aufgeführten Begehren Kosten- und Entschädigungsfolgen werden erst nach der Gutheissung des Projekts durch den Regierungsrat, im anschließenden Landerwerbsverfahren behandelt.

[....]"

3.2 zur Neuauflage Abschnitt 3 2020

"Zu Punkt 1.

Keine Zusicherungen nötig, da keine Einschnittböschung geplant ist.

Zu Punkt 2.

Das Signal wird direkt vor die Thujahecke nach den Parkplätzen auf der Parzelle 1815 versetzt werden.

Zu Punkt 3.

Keine Zusicherungen, die im Einwendungsschreiben aufgeführten Begehren Kosten- und Entschädigungsfolgen werden erst nach der Gutheissung des Projekts durch den Regierungsrat, im anschließenden Landerwerbsverfahren behandelt.

Die Abtretung von 18 m² von der Parzelle 1850 an die Parzelle 1851 im aufgelegten Landerwerbsplan ist sinnvoll. Die angebotene Restfläche der Strassenparzelle 1850 entspricht qualitativ der Restfläche der Strassenparzelle 1848, welche als adäquater Ersatz akzeptiert würde.

Der Kanton Aargau hat für den geforderten Landabtausch im Rahmen dieses Projekts keinen Rechtstitel für den Teil der Parzelle 1848 entlang der östlichen Grenze Parzelle 1851.

Der Gemeinderat und Vizeammann [...] Gemeinde Seon hat aber vorab signalisiert, dass die Gemeinde bezüglich einer Landabtretung der Parzelle 1848 entlang der östlichen Grenze Parzelle 1851 gesprächsbereit ist.

Zu Punkt 4.

Keine Zusicherungen, da die Einmündung ausserhalb des Projekperimeters Radweg R550 Staufen Seon 2. und 3. Abschnitt liegt."

Wie einleitend geschildert, kommt den öffentlichen Interessen am Projekt ein hohes Gewicht zu, das die privaten Interessen der betroffenen Grundeigentümer gesamthaft überwiegt. Das Projekt ist unbestritten geeignet, die Projektziele zu erreichen und ist optimiert. Eine weniger eingreifende Projektvariante, die die notwendigen Projektziele erreicht, ist nicht gegeben. Die vorgesehenen Enteignungen, die sich aus dem Landerwerbsplan und der Landerwerbstabelle ergeben, sind mit Blick auf die gesetzlichen Regelungen (§ 142 ff. BauG) tragbar. Insgesamt erweist sich das Projekt als recht- und verhältnismässig. In Anbetracht dessen erfolgt die Gutheissung des Projekts. Das genehmigte Strassenbauprojekt gilt als Enteignungstitel (§ 132 Abs. 1 lit. b BauG).

Beschluss

1.

1.1

(BVURA.21.158)

Die Zusicherungen im Schreiben des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung Tiefbau) vom 2. September 2020 (lit. b) sind Bestandteil des Projekts.

1.2

(BVURA.21.159)

Die Zusicherungen im Schreiben des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung Tiefbau) vom 2. September 2020 (lit. b) sind Bestandteil des Projekts.

1.3

(BVURA.21.162/21.161)

Die Zusicherungen im Schreiben des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung Tiefbau) vom 27. Januar 2021 (lit. b Zusicherungen zum Bauprojekt Radroute Auflage 2016 und lit. b Zusicherungen zur Neuauflage Abschnitt 3 2020) sind Bestandteil des Projekts.

2.

Das Projekt "Lenzburg, Staufen und Seon AO; K 249 Seoner-/Lenzburgerstrasse; Kantonale Radroute R550, Ausbau Radweg, 2. Abschnitt Lenzburg und Seon, 3. Abschnitt Seon" wird gutgeheissen.

3.

Die Rodungsbewilligung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung Wald) vom 20. Januar 2022 (Nr. BVUAW.1594) sowie die entsprechenden Auflagen bilden integrierenden Bestandteil dieser Gutheissung.

4.

Das genehmigte Strassenbauprojekt in der Fassung vom 31. Mai 2016, mit Änderungen vom 24. Juni 2020, 2. September 2020 und 27. Januar 2021, gilt als Enteignungstitel (§ 132 Abs. 1 lit. b Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG]).

5.

Die Staatskanzlei wird beauftragt, den Parteien diesen Entscheid über das Projekt zusammen mit den Einwendungsentscheiden zuzustellen.



Joana Filippi
Staatsschreiberin

Verteiler

- (2) Partei gemäss Einwendungsentscheid BVURA.21.158 (mit Rodungsbewilligung samt Planbeilage; A-Post Plus)
- Parteien gemäss Einwendungsentscheiden BVURA.21.159 und BVURA.21.162/161 (A-Post Plus)
- Partei gemäss Rodungsbewilligung (mit Rodungsbewilligung samt Planbeilage; A-Post Plus)
- Einwohnergemeinde Lenzburg, Rathausgasse 16, 5600 Lenzburg (mit Rodungsbewilligung; A-Post Plus)
- Einwohnergemeinde Seon, Oberdorfstrasse 11, 5703 Seon (mit Rodungsbewilligung; A-Post Plus)
- Einwohnergemeinde Staufen, Zopfgasse 20, 5603 Staufen (mit Rodungsbewilligung; A-Post Plus)
- Einwohnergemeinde Egliswil, Mitteldorfstrasse 3, 5704 Egliswil (mit Rodungsbewilligung; A-Post Plus)
- Ortsbürgergemeinde Lenzburg, Rathausgasse 16, 5600 Lenzburg (mit Rodungsbewilligung samt Planbeilage; A-Post Plus)
- Ortsbürgergemeinde Seon, Oberdorfstrasse 11, 5703 Seon (mit Rodungsbewilligung samt Planbeilage; A-Post Plus)
- Stadtrat, Rathausgasse 16, 5600 Lenzburg (A-Post Plus)
- Gemeinderat, Oberdorfstrasse 11, 5703 Seon (A-Post Plus)
- Gemeinderat, Zopfgasse 20, 5603 Staufen (A-Post Plus)

- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Rechtsabteilung BVU (mit Akten; BVURA.21.158–162/Wy)
- Abteilung Tiefbau BVU (mit Rodungsbewilligung samt Planbeilage)
- Abteilung Wald BVU
- Departement Finanzen und Ressourcen
- Abteilung Finanzen DFR
- Finanzkontrolle
- Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Kausalabgaben und Enteignungen

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Entscheid über das Projekt und die gleichzeitig ergangenen Einwendungsentscheide kann gemäss § 95 Abs. 4 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

2.

Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin oder einem Anwalt zu verfassen, welche oder welcher gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, BGFA) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst es ist

- a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

3.

Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

4.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.

5.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst die unterliegende Partei hat in der Regel die Prozesskosten zu bezahlen.

Kanton Aargau Departement Bau, Verkehr und Umwelt Abteilung Wald
11. MRZ. 2022
Zuweisung an: L SWE
Kopie an: Ordner Peter ✓ KFA 3 & 4 ✓

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Wald

20. Januar 2022

Rodungsgesuch Nr. BVUAW.1594

Gemeinden: Staufen, Lenzburg und Seon
Gesuchstellerin: Abteilung Tiefbau, Kanton Aargau
Bauvorhaben: Neubau Radweg R550 von Staufen bis Seon
Leitverfahren: Kantonales Strassenbauverfahren, Regierungsratsbeschluss

Rodungsbewilligung

1. Sachverhalt

A. Bauvorhaben

Zwischen Staufen und Seon soll im Rahmen des kantonalen Radroutennetzes der fehlende Verbindungsteil des Radwegs R550 erstellt werden. Dieser verläuft teilweise entlang der Kantonsstrasse K249 bzw. entlang der SBB-Geleise. Der geplante Radweg tangiert in den Gemeinden Staufen, Lenzburg und Seon Waldareal. Nördlich der Wildtierunterführung – entlang der Kantonsstrasse und SBB-Geleise – besteht auf dem Trasse des neuen Radwegs bereits eine Waldstrasse. Diese wird im vorliegenden Projekt mit einem dunklen Hartbelag versehen. Südlich der Wildtierunterführung wird der Radweg entlang der SBB-Geleise neu gebaut. Der Neubau des Radwegs und der Einbau des Hartbelags erfüllen den Rodungstatbestand. Es handelt sich um definitive Rodungen. Für die Bauarbeiten sind zudem zusätzliche temporäre Rodungen nötig.

Für das Vorhaben wurden im Jahr 2016 drei Projekte (1., 2. und 3. Abschnitt) ausgearbeitet, welche in den jeweiligen Gemeinden öffentlich aufgelegt wurden.

Für den 1. Abschnitt wurde der Abteilung Wald mit Datum vom 12. September 2018 ein Rodungsgesuch eingereicht. Dieses wurde am 1. Oktober 2018 durch die Abteilung Wald mit der Bedingung bewilligt, dass die Rodung erst ausgeführt werden darf, wenn die Rodungsbewilligungen für die beiden anderen Abschnitte vorliegen. Da die vorerwähnte Bedingung nicht erfüllt wurde, lief am 31. Dezember 2020 die Frist für die Rodung des 1. Abschnitts ungenutzt ab.

Das Gesuch für die Abschnitte 2 und 3 sowie die Erneuerung der Rodungsbewilligung Nr. BVUAW.1475 für den Abschnitt 1 werden neu zusammengeführt und gesamthaft bewilligt. Insgesamt sind in den Gemeinden Staufen, Lenzburg und Seon temporäre Rodungen im Ausmass von 829 m² und definitive Rodungen im Ausmass von 2'257 m² nötig. Die Ersatzaufforstungsflächen kommen in die Gemeinden Seon und Egliswil zu liegen.

B. Einwendung

Das Gesuch für den Radweg lag in drei Abschnitte unterteilt vom 14. November 2016 bis 13. Dezember 2016 in den betroffenen Gemeinden Staufen, Lenzburg, Egliswil und Seon öffentlich auf.

Mit Eingabe vom 30. November 2016 erhob die Ortsbürgergemeinde Lenzburg Einwendung gegen das Vorhaben im 2. Abschnitt. Das Rodungsgesuch war nicht Gegenstand der Einwendung. Die Ortsbürgergemeinde Lenzburg zog ihre Einwendung mit Schreiben vom 27. Mai 2019 zurück.

Mit Eingabe vom 12. Dezember 2016 erhob [REDACTED] 5724 Dürrenäsch, vertreten durch die Rechtsanwältin [REDACTED] 5001 Aarau, formell Einwendung in Sachen "Rodungsgesuch und Ersatzaufforstung Gemeinde Seon". Die Anträge der Einwendung lauten sinngemäss folgendermassen:

- Die Ersatzaufforstung der Rodung soll in der direkten Umgebung erfolgen.
- Es soll eine attraktive Linienführung für Benutzer des Radwegs geprüft werden.
- Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Aufgrund von Projektänderungen als Folge der Einwendung von [REDACTED] wurde das Projekt für die Abschnitte ausserhalb des Waldareals überarbeitet und im Jahr 2020 erneut aufgelegt. Mit Datum vom 26. August 2020 reichte [REDACTED] wiederum vertreten durch die Rechtsanwältin [REDACTED] eine ergänzende Einwendung ein. Das Rodungsgesuch war nicht Inhalt der zweiten Einwendung.

Am 16. November 2020 fand eine Einwendungsverhandlung statt, an welcher die Abteilung Tiefbau das Departement Bau, Verkehr und Umwelt vertrat.

2. Erwägungen

Das vorliegende Rodungsgesuch wird im Rahmen eines kantonalen Strassenbauverfahrens gestellt. Damit ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau für die Erteilung der Rodungsbewilligung zuständig. Die Bewilligung wird mit dem Beschluss des Regierungsrats des Kantons Aargau koordiniert.

In den letzten 15 Jahren vor Einreichung des vorliegenden Rodungsgesuchs wurden für das gleiche Werk weder Rodungen ausgeführt noch sind bewilligte Rodungen ausstehend. Bei einer total massgeblichen Rodungsfläche von 3'086 m² wird das BAFU nicht angehört.

Die Zustimmungen der betroffenen Grundeigentümerinnen liegen, mit Ausnahme der Zustimmung von [REDACTED] vor. Im Rahmen der Projektgenehmigung erteilt der Regierungsrat des Kantons Aargau das Enteignungsrecht unter anderem für die temporären und definitiven Rodungen. Damit können die Eigentumsfragen in einem nachfolgenden, normierten Rechtsverfahren geregelt werden.

Mit der Einwendung vom 12. Dezember 2016 fordert [REDACTED] einen Standort für die Ersatzaufforstung in der direkten Umgebung der Rodung. Die Ersatzaufforstung soll nicht ohne sachliche Begründung in einem völlig anderen Gebiet realisiert werden.

Die Punkte der Einwendung betreffend das Rodungsgesuch beziehungsweise die Ersatzaufforstung sind in der Einwendung klar beschrieben. Die Abteilung Wald behandelt die Einwendung vorliegend in Absprache mit der Abteilung Tiefbau, welche als Vertretung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt die Einwendungsverhandlung führte. Trotz den unterschiedlichen Auffassungen der Abteilung Tiefbau und dem Einwender betreffend den Inhalt der Einwendungsverhandlung zum Rodungsgesuch (siehe Protokoll Einwendungsverhandlung und Antwortschreiben von [REDACTED])

vom 23. Dezember 2020), lässt sich die Einwendung, aufgrund der klaren Sachlage, im Rahmen der Rodungsbewilligung abhandeln.

Die Forderung nach Rodungersatz in derselben Gegend (Art. 7 Abs. 1 WaG) ist entgegen der Ausführung in der Einwendung erfüllt. Dies ist dann der Fall, wenn der Realersatz an vergleichbarem Standort, in derselben Höhenlage und in derselben Region geleistet wird (vgl. Botschaft zu einem Bundesgesetz über Walderhaltung und Schutz vor Naturereignissen vom 29. Juni 1988 [Bundesblatt 1988 III 173], S. 193). Der Ersatzstandort befindet sich vorliegend in der gleichen Gemeinde und gleichen Geländekammer, somit kommt die Ersatzaufforstung in derselben Region wie die Rodung zu liegen. Die Ersatzaufforstungsfläche liegt, ebenso wie die Rodungsfläche, am Waldrand und in ungefähr derselben Höhenlage. Damit ist die Voraussetzung von Art. 7 Abs. 1 WaG durch den Standort der vorgesehenen Ersatzaufforstung erfüllt und es besteht keine gesetzliche Grundlage, welche eine weiterführende sachliche Begründung der Wahl der Ersatzaufforstungsfläche oder eine möglichst nahegelegene Ersatzaufforstung fordert. Folglich wird die Einwendung abgewiesen.

Das Schliessen der Lücke im kantonalen Radwegnetze gilt als **wichtiger Grund**, der das Interesse an der Walderhaltung überwiegen kann.

Das Werk, für das gerodet werden soll, ist durch das kantonale Radroutennetz gemäss Richtplan-Teilkarte M 4.1 **auf den vorgesehenen Standort angewiesen**.

Das Werk **erfüllt** gemäss dem kantonalen Radroutennetz der Richtplan-Teilkarte M 4.1 **die Voraussetzungen der Raumplanung**.

Die Rodung führt zu **keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt** durch Erosion, Rutschungen, Brände oder Windwurf.

Die Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt forderte mit Datum vom 20. Juni 2012 eine Unterlagenergänzung zum vorliegenden Projekt ein. Gemäss telefonischer Auskunft der Abteilung Tiefbau vom 15. Dezember 2021 wurde eine Einigung mit der Abteilung für Umwelt erzielt und die geforderten Ergänzungen in den technischen Bericht aufgenommen. Das Projekt zieht demgemäss keine weitere **Gefährdung der Umwelt** wie Gewässerverschmutzung, Lärm, Staub, Erschütterungen usw. nach sich.

In Vertretung der Interessen des **Natur- und Heimatschutzes** hat die Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt mit der Stellungnahme vom 4. Juli 2012 dem Projekt zugestimmt. Die Abteilung Landschaft und Gewässer stellte darin die Auflage, die Wildunterführung "Seonerstrasse" in das vorliegende Projekt zu integrieren. Da die Wildunterführung zwischenzeitlich bereits erstellt ist, erübrigt sich diese Auflage. Es liegen somit seitens Natur- und Heimatschutz keine Einwände vor.

Die Ersatzaufforstungen für die temporären Rodungen werden im Ausmass von 829 m² an Ort und Stelle geleistet. Die Ersatzaufforstungsflächen (Gemeinde Seon, Tannliacher; Gemeinde Egliswil, Sigismühlihalde) im Ausmass von 2'257 m² liegen gemäss der Mitteilung der Abteilung Landwirtschaft vom 18. Januar 2022 ausserhalb landwirtschaftlicher Vorrangflächen.

Gesamthaft betrachtet überwiegen im vorliegenden Fall die Interessen an der Rodung diejenigen an der Walderhaltung.

Erheblicher Vorteil:

Massgeblich für die Ermittlung des Mehrwerts ist die Differenz zwischen den Verkehrswerten des Waldbodens und des gerodeten Bodens. Mit der vorliegenden Bewilligung für eine Rodung kann der Boden nicht einträglicher genutzt werden. Es entsteht kein erheblicher Vorteil für die Bewilligungsnehmerin.

3. Rodungsentscheid

3.1 Der Abteilung Tiefbau wird für den Neubau des Radwegs R550 von Staufen bis Seon eine Rodung im Umfang von 3'086 m² Wald bewilligt. **Dieser Entscheid tritt nur zusammen mit der zugehörigen Projektgenehmigung in Rechtskraft.**

3.2 Die Bewilligung bezieht sich auf folgende Grundstücke:

Gemeinde	Lokalname	Eigentümer/in	Parz.Nr.	Rodung m ²
Seon	Grasrain	OBG Seon	2250	344
Seon	Grasrain	■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■	■■■■	9
Lenzburg	Leuenächer	OBG Lenzburg	1524	1'940
Lenzburg	Leuenächer	OBG Lenzburg	1525	449
Staufen	Tafet	OBG Lenzburg	802	344
Total				3'086

Rodungskoordinaten: 2 654 916 / 1 246 376

Massgebend für die Abgrenzung der Rodungsfläche sind die Situationspläne "1. + 2. Abschnitt Staufen, Lenzburg / Rodung und Rodungersatz" und "3. Abschnitt Seon / Rodung und Rodungersatz" im Massstab 1:1'000, genehmigt durch die Abteilung Wald am 20. Januar 2022.

Die Bewilligung ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet. Nach diesem Datum ist jede Rodung verboten.

3.3 Die bewilligten Rodungsgrenzen sind auf Kosten der Gesuchstellerin im Gelände durch die zuständige Nachführungsgeometerin oder den zuständigen Nachführungsgeometer einzumessen und zu verpflocken sowie am verbleibenden Bestand zu markieren. Das Rodungsareal ist mit einem festen Zaun abzugrenzen. Die verpflockten Rodungsgrenzen sind durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.

Der kantonale Waldgrenzenplan wird gemäss § 1d Abs. 1 AWaV nachgeführt.

3.4 Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, im Waldareal Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren. Der Oberboden ist im Rodungsareal oder ausserhalb des Waldes separat zwischenzulagern und für die Rekultivierung direkt vor Ort wiederzuverwenden.

3.5 Als Ersatzaufforstung an Ort und Stelle hat die Abteilung Tiefbau das rekultivierte Rodungsareal im Ausmass von 829 m² spätestens bis zum 31. Dezember 2025 wiederzubestocken. Massgebend sind die unter Ziffer 3.2 erwähnten Situationspläne.

Für die definitive Rodung im Umfang von 2'257 m² ist auf den Parzellen Nr. 6, Gemeinde Egliswil und Nr. 902, Gemeinde Seon, bis zum 31. Dezember 2025 Ersatz zu leisten. Massgebend sind die unter Ziffer 3.2 erwähnten Situationspläne.

Die Wiederbestockung hat mit standortgemässen Baum- und Straucharten zu erfolgen. Spezielle Weisungen des zuständigen Kreisforstamts bleiben vorbehalten.

Die Ersatzaufforstungsfläche ist auf eventuell aufkommende Neophyten zu kontrollieren. Diese sind mit geeigneten Massnahmen zu bekämpfen.

3.6 Sämtliche Fristen bezüglich Rodungen und Ersatzaufforstungen verlängern sich stillschweigend entsprechend der Zeitdauer ab Rodungsbewilligungsdatum bis zur Rechtskraft aller notwendigen Bewilligungen.

- 3.7 Gestützt auf § 18 AWaV hat die Abteilung Tiefbau für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs die Gebühr von Fr. [REDACTED] zu entrichten. Dieser Betrag wird durch die Abteilung Wald in Rechnung gestellt.
- 3.8 Durch die vorliegende Rodungsbewilligung entsteht kein erheblicher Vorteil. Es wird keine Ausgleichsabgabe erhoben.
- 3.9 Die Rodung bzw. die Zweckentfremdung von Waldboden darf erst begonnen werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
- Vorliegen der Rechtskraft aller übrigen Bewilligungen und Zustimmungen,
 - Einmessung und Markierung der Rodungsgrenzen durch die zuständige Nachführungsgeometerin oder den zuständigen Nachführungsgeometer und
 - Abnahme durch das Kreisforstamt.



Fabian Dietiker
Abteilungsleiter

Rechtsmittelbelehrung

Massgebend ist die Rechtsmittelbelehrung im Leitverfahren (Regierungsratsbeschluss).

Geht als integrierender Bestandteil der Projektgenehmigung an:

- Abteilung Tiefbau (mit Beilagen)
 - EWG Lenzburg
 - EWG Seon
 - EWG Staufen
 - EWG Egliswil
 - OBG Lenzburg (mit Planbeilage)
 - OBG Seon (mit Planbeilage)
 - [REDACTED] (mit Planbeilage)
 - [REDACTED] 5001 Aarau (Rodungsentscheid ohne Beilage)

Verteiler durch Abteilung Wald:

- BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern (mit Beilagen)
- Kreisforstamt 3 Lenzburg-Freiamt (mit Beilagen)
- Kreisforstamt 4 Aarau-Kulm-Zofingen (mit Beilagen)

Verteiler nach Eröffnung der Projektgenehmigung (durch Abteilung Wald):

- Revierförster Matthias Ott (mit Planausschnitt)
- Revierförster Marcel Halblützel (mit Planausschnitt)
- Revierförster Matthias Bruder (mit Planausschnitt)
- Departement Finanzen und Ressourcen, Landwirtschaft Aargau

Anhang

Rechtsgrundlagen

1. Allgemeines

Das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (Stand 1. Januar 2017) soll den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten (Art. 1 Abs. 1 Bst. a). Die Waldfläche soll nicht vermindert werden (Art. 3). Das Waldgesetz und die Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 auf Bundesebene und das Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997, das Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD) vom 3. November 1998 und die Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 auf kantonaler Ebene enthalten folgende Rodungsbestimmungen:

2. Begriff der Rodung (Art. 4 WaG)

Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden.

3. Rodungsverbot und Ausnahmegewilligungen (Art. 5 WaG)

Rodungen sind verboten (Abs. 1). Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Das Werk, für das gerodet werden soll, muss zudem auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein und die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen. Ausserdem darf die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen (Abs. 2). Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke (Abs. 3). Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Abs. 4). Rodungsbewilligungen sind zu befristen (Abs. 5).

4. Rodungersatz (Art. 7 WaG)

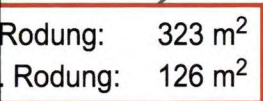
Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten (Abs. 1). Anstelle von Realersatz können gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden in a) Gebieten mit zunehmender Waldfläche oder b) in den übrigen Gebieten ausnahmsweise zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete (Abs. 2). Auf den Rodungersatz kann verzichtet werden bei Rodungen a) von in den letzten 30 Jahren eingewachsenen Flächen für die Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland; b) zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern; c) für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen nach den Artikeln 18a und 18b Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (Abs. 3). Wird nach Absatz 3 Bst. a rückgewonnenes Landwirtschaftliches Kulturland innerhalb von 30 Jahren einer anderen Nutzung zugeführt, so ist der Rodungersatz nachträglich zu leisten (Abs. 4).

5. Ausgleich erheblicher Vorteile (Art. 9 WaG)

Entstehen mit einer Rodungsbewilligung erhebliche Vorteile, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten (Art. 9 WaG und § 8 AWaG). Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist in § 1 AWaD geregelt. Die Abteilung Wald legt die Abgabe fest und eröffnet sie wenn möglich gleichzeitig mit der Rodungsbewilligung (§ 19 AWaV).

6. Zuständigkeit (Art. 6 WaG)

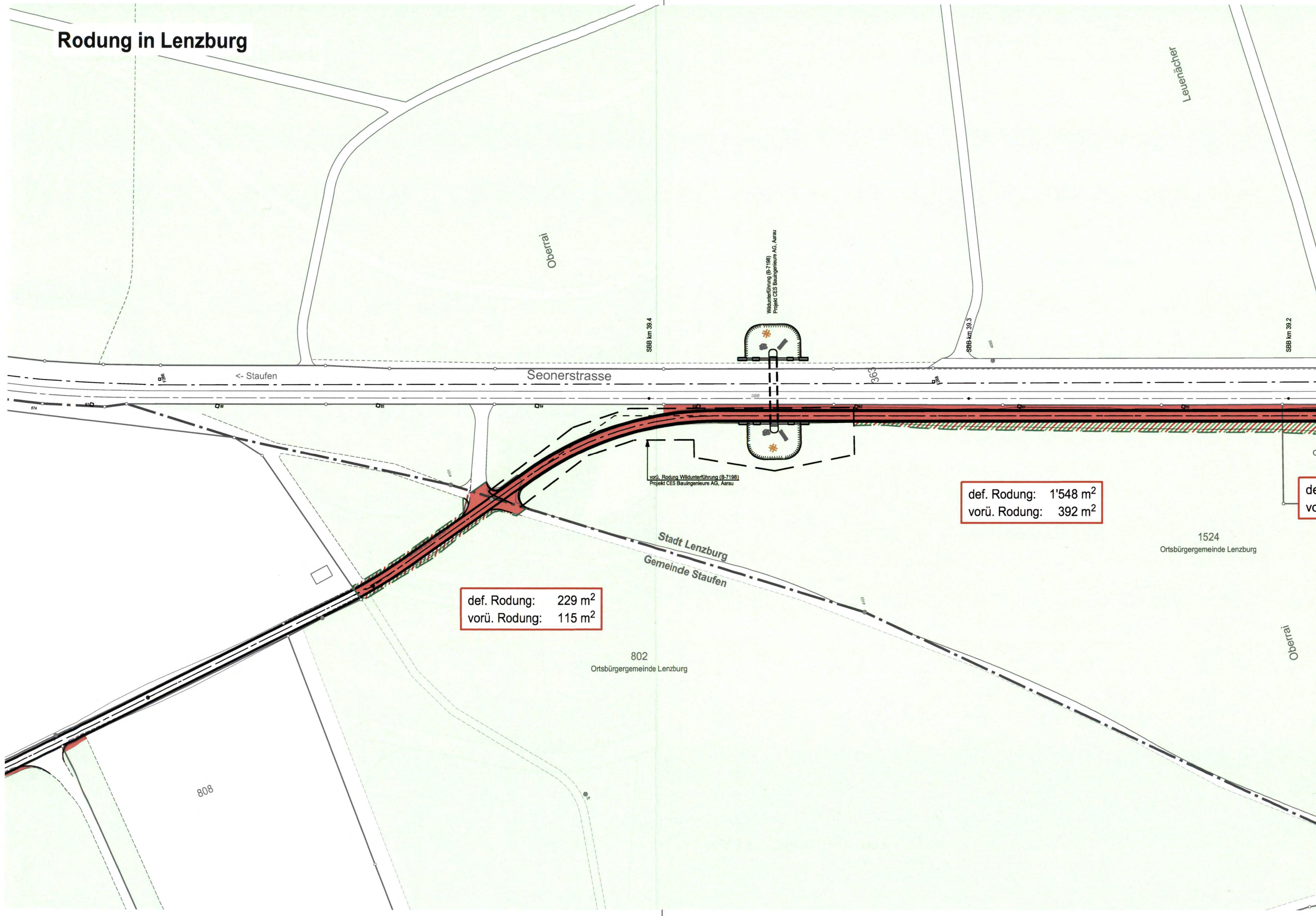
Ausnahmegewilligungen für Rodungen im Rahmen von eidgenössischen Bewilligungsverfahren erteilen die zuständigen Bundesbehörden (Abs. 1 Bst. a). In kantonalen Bewilligungsverfahren ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt für den Rodungsentscheid zuständig (§ 7 Abs. 1 AWaG und § 12 AWaV). Für Rodungen, die in die kantonale Zuständigkeit fallen und deren massgebliche Rodungsfläche gemäss Art. 6 WaV über 5000 m² beträgt, ist das BAFU vor dem Entscheid anzuhören.



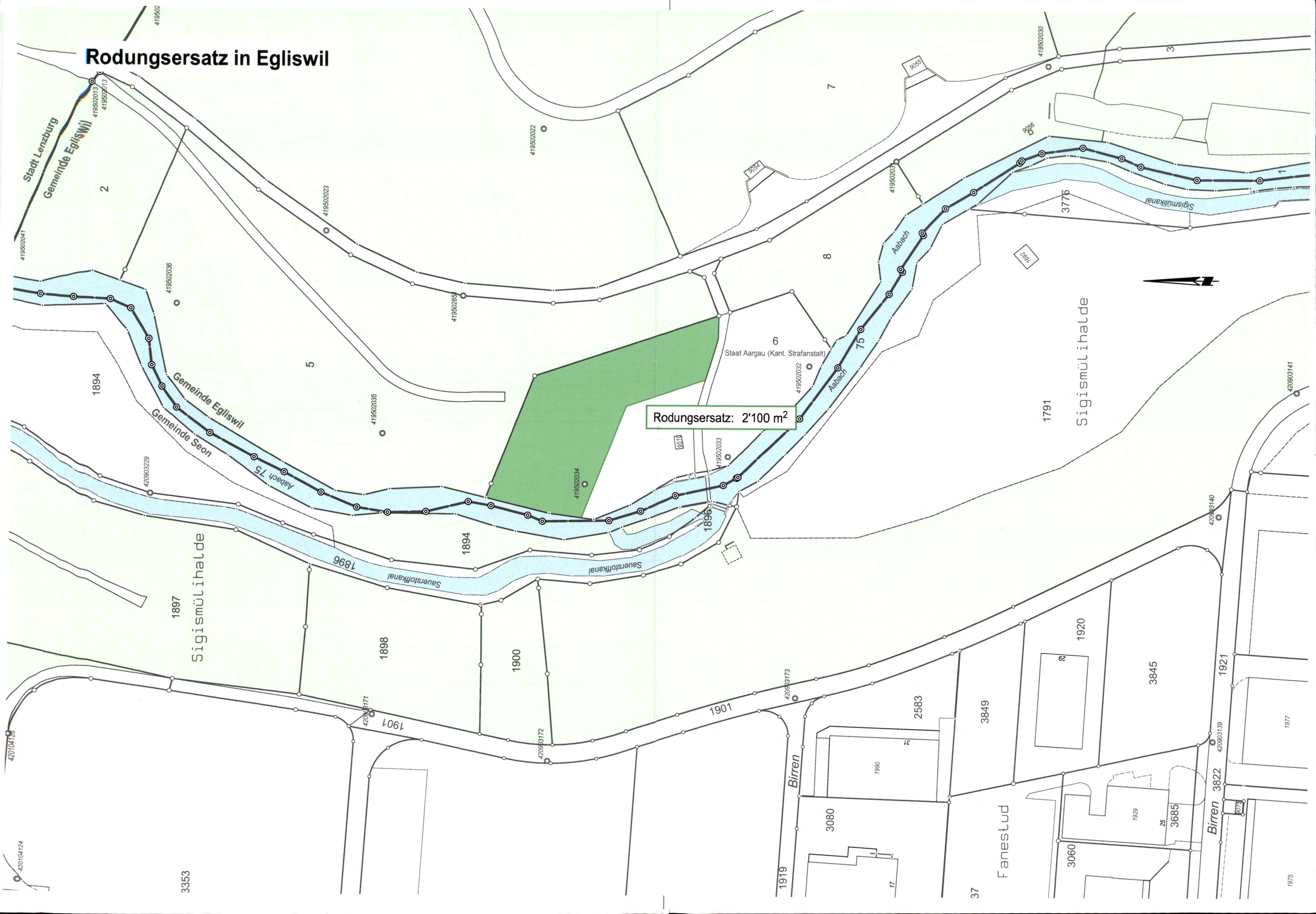
	Permanente Rodung 2'100 m ²
	Rodungsersatzfläche 2'100 m ²
	Vorübergehende Rodungsfläche 633 m ²
	Wald bestehend

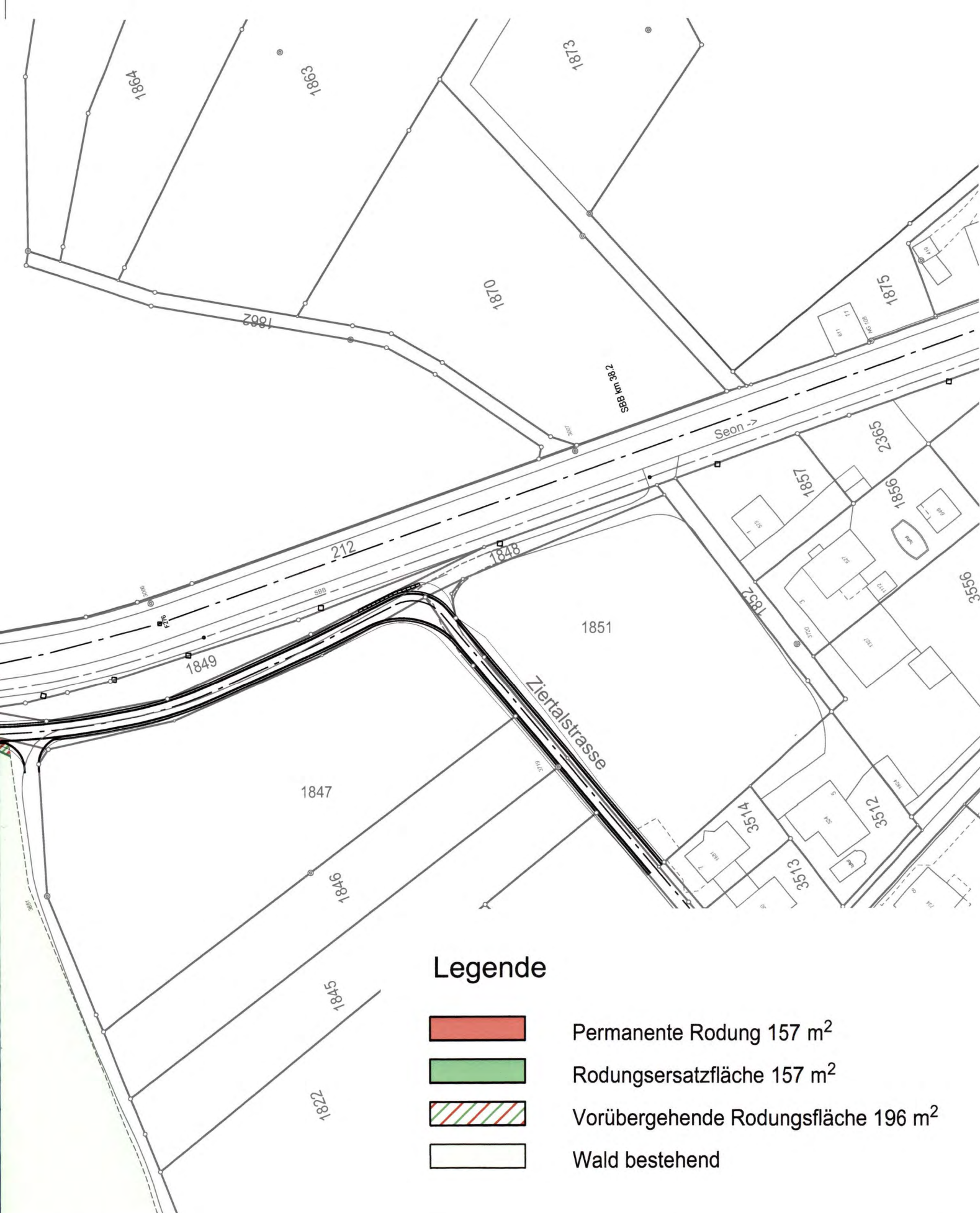
cadwork-CAD-PLAN J:\TB\205596 BVU Aargau\007 R550 Radweg Staufen-Seon\05 Auflageprojekt\058 Rodungsersatz Staufen-Lenzburg_1000.2d Plotdatum: 06-07-2016

Rodung in Lenzburg



Rodungersatz in Eggliswil





Legende

	Permanente Rodung 157 m ²
	Rodungsersatzfläche 157 m ²
	Vorübergehende Rodungsfläche 196 m ²
	Wald bestehend

D		
C		
B		
A		
IND.	DATUM	BESCHREIBUNG

DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT
Abteilung Tiefbau

GEMEINDE

Seon

STRASSE

Lenzburgerstrasse K249, Ziertalstrasse

BEREICH

Seon parallel Lenzburgerstrasse K249 F272 + 217 m bis F276 + 55 m
Seon Lenzburgerstrasse K249 F276 + 55 m bis Ziertalstrasse Baugebiet

OBJEKT

R-550 Staufen - Seon AO
3. Abschnitt Seon

Oeffentlich auflegen

auf der Gemeindekanzlei

Seon

vom

14. Nov. 2016

bis

13. Dez. 2016

503 Seon

den

9. Jan. 2017

PLAN

Situation 1:1'000
Rodung und Rodungsersatz

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindevorsteher

Der Gemeindevorsteher

Vorstudien	Vorprojekt	Bauprojekt	Auflageprojekt	Ausführungsprojekt	Ausgeführtes Werk
------------	------------	------------	----------------	--------------------	-------------------

ÜBERSICHTSSKIZZE:

PROJEKTVERFASSER:

Gruner Ingenieure AG
Hohlgrasse 45, CH-5000 Aarau
Telefon +41 62 837 52 00
Fax +41 62 837 52 09
SN EN ISO 9001

PLAN NR. 205'596'007 - 068

FORMAT : 30/105
FLÄCHE : 0.32 m²

PROJEKT	ads	DATUM	31.05.2016
GEZEICHNET	mka		31.05.2016
GEPRÜFT			
ÄNDERUNGEN	INDEX		
	A		
	B		
	C		

FREIGABE

REG. NR. 209.249.005 PLAN NR. 068

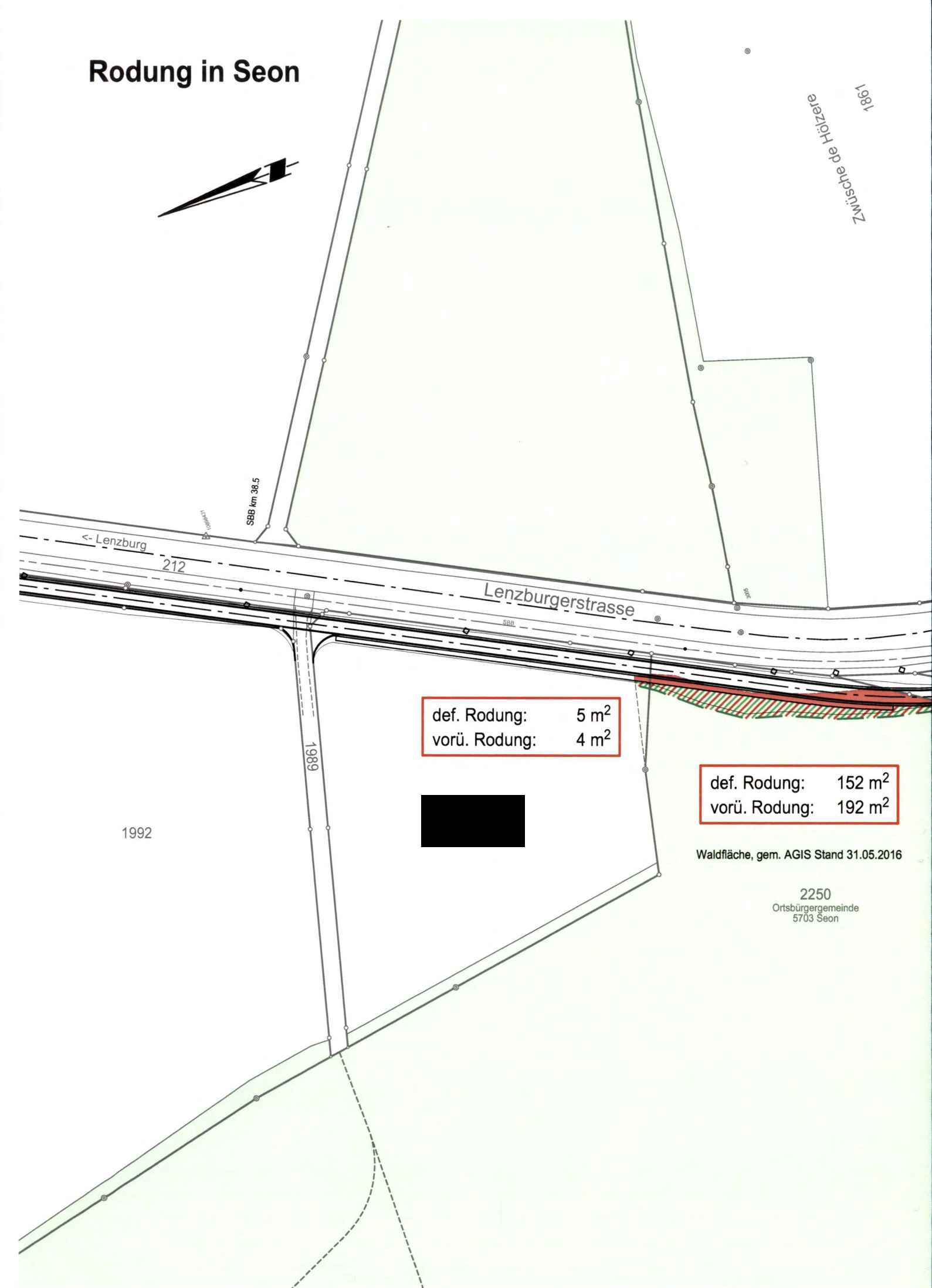
BAUHERR:

Abteilung Tiefbau
Realisierung

222_313 / Version 4, 21.01.2015

Plotdatum: 07-07-2016

cadwork - CAD-PLAN J:\TB\205596_BVU_Aargau\007_R550 Radweg Staufen-Seon\05 Auflageprojekt\068 Rodungsersatz Seon_1000.2d



Rodungersatz in Seon

